

Information zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 17. bis 21. Januar 2022 (KW 3)

Stand: 7. Januar 2022

Bestellmenge

Ärztinnen und Ärzte können den/die COVID-19-Impfstoff/e bestellen, den/die sie verimpfen wollen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute folgende Vorgaben für die Betriebsärzte zur Belieferung und Bestellung von COVID-19-Impfstoffen mitgeteilt:

- Für den COVID-19-Impfstoff Spikevax® von **Moderna** ist **weiterhin keine Höchstbestellmenge** festgelegt.
- Die Höchstbestellmenge des COVID-19-Impfstoffs **Comirnaty® von BioNTech/Pfizer** für die KW 3 wurde pro Betriebsärztin/Betriebsarzt weiterhin auf **maximal 30 Dosen (5 Vials)** festgelegt.

Da die Gesamtmenge des Impfstoffes von BioNTech für die KW 3 nach wie vor kontingentiert und nicht bekannt ist, wie viele Ärztinnen und Ärzte insgesamt den Impfstoff bestellen werden, kann nicht zugesagt werden, dass jedem bestellenden Arzt bzw. jeder bestellenden Ärztin auch wirklich die bestellte Menge geliefert werden kann.

Aufgrund der begrenzten Impfstoffmenge kann es erneut passieren, dass Ärztinnen und Ärzte weniger Dosen erhalten als sie bestellt haben. Beim COVID-19-Impfstoff Comirnaty® von BioNTech/Pfizer wären dies voraussichtlich 6 Dosen (1 Vial) bis 12 Dosen (2 Vials). Beim COVID-19-Impfstoff Spikevax® von Moderna kann es regional zu Engpässen und daraus resultierenden Kürzungen der Bestellmenge kommen.

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch über das blaue Privatrezept. Die Verwendung separater Rezepte ist NICHT mehr erforderlich. Die Bestellungen für Erstimpfungen, Zweitimpfungen und Auffrischungsimpfungen (Drittimpfungen) erfolgen gemeinsam und ohne besondere Kennzeichnung auf einem Rezept. **Die Bestellung erfolgt grundsätzlich betriebsarztspezifisch**, d. h. jeder impfende Betriebsarzt hat die von ihm für die durch ihn durchgeführten Impfungen benötigten Impfstoffdosen plus erforderliches Impfb Zubehör auf einem Rezept selbst zu bestellen. **Weitere Informationen** erhalten Sie in unserer Handreichung zu Impfstoffen und Zubehör sowie in unserer Handreichung Auffrischungsimpfungen unter www.wirtschaftsimpftgegencorona.de > Impfstoffe und Zubehör > Zugelassene Impfstoffe, Bestellprozess, Lieferung.



Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie auch sicher verimpfen können. Der bestellende Betriebsarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Bestellfrist

Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 17. bis 21. Januar 2022 (KW 3) erfolgt bis **Dienstag, 11. Januar 2021, 12.00 Uhr**. Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden gebeten, die Rezepte fristgerecht bei der Apotheke einzureichen.

Bitte beachten Sie bei der Bestellung des Impfstoffes von Moderna, dass ein Vial für 20 Auffrischimpfungen oder 10 Impfungen im Rahmen der Grundimmunisierung reicht. Impfbühör wird ausreichend mitgeliefert.

Meldeportal für Lieferengpässe für Impfstoffe eingerichtet

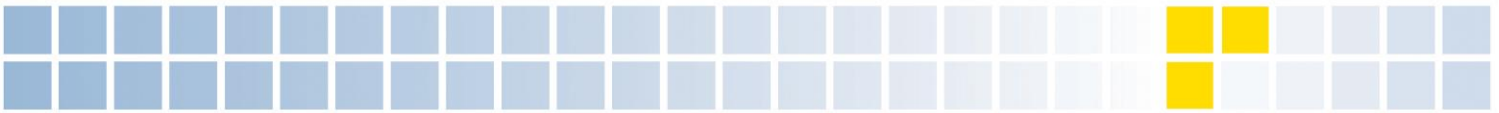
Über das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) ist ein Meldeportal eingerichtet worden, auf dem auch Unternehmen/Betriebsärztinnen und Betriebsärzte Impfstoff-Lieferengpässe melden können. Es werden Informationen zur Bestellapotheke bzw. Großhändler benötigt. Das Portal ist hier erreichbar: [Verbrauchermeldung zu nicht gelisteten Impfstoff-Lieferengpässen](#). Das PEI bittet um möglichst zeitnahe Meldung nach Feststellung des Fehlens von Dosen oder des Ausbleibens einer Lieferung, wenn diese nicht angekündigt wurden oder nicht den aktuellen Vorgaben entsprechen, um die wöchentliche Entwicklung zu beobachten und ggf. schnell reagieren zu können.

Klarstellung zu Fragen des Versorgungsanspruchs bei einem Impfschaden

In einem Schreiben hat der Bundesgesundheitsminister klargestellt, dass, wer im Rahmen der Coronavirus-Impfverordnung geimpft werde, einen Anspruch auf Versorgung im Fall eines Impfschadens nach dem Infektionsschutzgesetz habe. Die Impfung könne dabei im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung oder aber auch zulassungsüberschreitend erfolgen, wenn dies nach ärztlicher Einschätzung für die zu impfende Person und nach dem Stand der Wissenschaft medizinisch vertretbar ist. Auch dann bestehe im Fall eines Impfschadens ein Anspruch auf Versorgung gegen den Staat. Das Schreiben können Sie hier herunterladen: <https://tinyurl.com/4n2xx2c7>.

In dem Schreiben führt der Minister die Fälle auf, für die bei Auffrischimpfungen ein Versorgungsanspruch im Falle eines Impfschadens unabhängig von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) besteht, da diese Impfungen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft vertretbar seien. Dazu gehören alle Personen ab zwölf Jahren, die mit einem grundsätzlich für sie für die Grundimmunisierung zugelassenen mRNA-Impfstoff geboostert werden.

Bei allen Personen ab fünf Jahren mit einer Immunschwäche sei nach der STIKO-Empfehlung eine Auffrischimpfung möglich.



Auffrischimpfungen in der Altersklasse der 12- bis 17-Jährigen erfolgen mit Cominarty von BioNTech/Pfizer. Der Impfstoff von Moderna, der ebenfalls für Personen ab zwölf Jahren zugelassen ist, soll laut STIKO-Empfehlung nur für Personen ab 30 Jahren verwendet werden. Für Kinder von fünf bis elf Jahren steht ein spezieller Kinderimpfstoff von BioNTech/Pfizer bereit.

Auch das mehrfache Boostern – etwa von Personen, die nach einer Impfung kaum Antikörper bilden – ist grundsätzlich möglich. Die Zahl der Auffrischimpfungen ist nach den arzneimittelrechtlichen Zulassungen nicht begrenzt. Grundsätzlich könnten auch eine Viert- oder weitere Folgeimpfungen im Rahmen der geltenden Zulassung verabreicht werden, soweit das für den Impfling und nach dem Stand der Wissenschaft vertretbar ist. Auch in diesem Fall sind die Voraussetzungen für den staatlichen Versorgungsanspruch nach Paragraph 60 des Infektionsschutzgesetzes erfüllt, sollte es zu einem Impfschaden kommen.

Weiter heißt es in dem Schreiben, dass für die mRNA-Impfstoffe eine homologe Auffrischimpfung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Außerdem wird mitgeteilt, dass Kinder unter fünf Jahren nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht geimpft werden können. Die weitere Entwicklung des Standes der Wissenschaft und der Empfehlungen bleibe insofern abzuwarten. Dies bedeutet, dass nach der Auskunft des Ministers im Falle einer Impfung eines unter 5-jährigen Kindes die staatliche Impfschadenshaftung nicht greift.

Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI

Wir bitten alle angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzte die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen.

Ausführliche Hinweise finden Sie in der Handreichung Betriebsärzte Vergütung, Abrechnung und Meldung. Diese können Sie unter www.wirtschaftsimpfgegencorona.de > Doku & Abrechnung herunterladen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung
T +49 30 2033-1600
soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.